



Protokollauszug vom

10.07.2019

Departement Schule und Sport / Zentralschulpflege:

Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 / 12. Nachtrag

IDG-Status: öffentlich

SR.19.542-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

«Art. 8b Lehrpersonen der städtischen Sonderschulen (neu)

¹ Für die an den städtischen Sonderschulen tätigen Lehrpersonen gilt grundsätzlich der Berufsauftrag gemäss den Bestimmungen für die nach kantonalem Recht angestellten Lehrpersonen der Volksschule.

² Zur Arbeitszeit gemäss § 7 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung zählen auf der Kindergartenstufe auch die begleiteten Pausen und die Auffangzeiten.

Art. 17 Abs. 1

Die Entschädigungen werden in Form von Jahrespauschalen, Stundenlohn oder Entlastung vergütet. Die Höhe der Entschädigung für die Verwaltungsaufträge, die weiteren Funktionen sowie die Vertretung der Schulleitungen und Lehrpersonen in der Zentralschulpflege und der Lehrpersonenvertretung in den Kreisschulpflegen ist im Anhang 4 geregelt.

Art. 21 Abs. 2 wird aufgehoben.»

2. Die Änderungen treten auf Beginn des Schuljahres 2019/20 (1. August 2019) in Kraft. Bestehende Dienstverhältnisse von Lehrpersonen der Sonderschulen sind per 1. August 2020 anzupassen.

3. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport beauftragt, die Änderungen in der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen

Funktionen im Schulwesen mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs an den Bezirksrat) amtlich zu publizieren und den Nachtrag in die Erlasssammlung aufzunehmen sowie im Internet und Intranet aufzuschalten.

4. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Bereich Bildung (auch z.H. Zentralschulpflege), Bereich Zentrale Dienste, Personalabteilung; Departement Kulturelles und Dienste, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der neue Berufsauftrag sieht für Lehrpersonen der Kindergartenstufe an Regelklassen vor, dass die begleiteten Pausen und die Auffangzeit zur Arbeitszeit des Tätigkeitsgebietes «Unterricht» zählen. Dies führte zu Problemen in der Anwendung bei den Sonderschulklassen. Es ist daher eine klare Regelung in die VVo LP aufzunehmen.

Sowohl Art. 17 Abs. 1 als auch Art. 21 Abs. 2 VVo LP verweisen in Bezug auf die Entschädigungen für Schulleitungs- und Lehrpersonenvertretungen in den Schulbehörden auf Anhang 4. Sinnvollerweise werden die beiden Bestimmungen zusammengeführt.

2. Die Änderungen im Einzelnen

2.1. Lehrperson der städtischen Sonderschulen (Art. 8b)

Soweit als möglich sollen städtische Lehrpersonen den kantonalen Lehrpersonen gleichgestellt sein. Entsprechend wurde der neue Berufsauftrag für die Lehrpersonen der städtischen Sonderschulen mit der letzten Revision der VVo LP durch Verweis auf das kantonale Recht übernommen. In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass die Anwendung der kantonalen Regelung auf die Lehrpersonen der Kindergartenstufe an den städtischen Sonderschulen nicht ohne weiteres möglich ist. Die kantonale Regelung erklärt ausdrücklich nur für Kindergartenlehrpersonen von Regelklassen die begleiteten Pausen und Auffangzeiten als im Zeitbudget, welches für den Tätigkeitsbereich «Unterricht» zur Verfügung steht, inbegriffen. Kindergartenlehrpersonen der Sonderschulen hätten somit ohne zusätzliche Regelung im städtischen Recht im Vergleich zu den Kindergartenlehrpersonen der Regelklassen im Bereich Unterricht weniger Arbeitszeit zu erfüllen, bzw. zusätzliche Stunden würden entweder zu einer Pensumserhöhung führen oder müssten separat entschädigt werden. Solche Entschädigungen werden heute an einige wenige Lehrpersonen auch ausbezahlt. Um diese Ungleichbehandlung auszugleichen soll eine der kantonalen Regelung entsprechende Bestimmung in die VVo LP aufgenommen werden.

2.2. Entschädigungen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 2)

Die Regelungen in den Art. 17 Abs. 1 und 21 Abs. 2 sollen zusammengeführt werden. Eine materielle Änderung erfolgt durch die vorgeschlagene Neuregelung nicht.

3. Inkraftsetzung

Der neue Berufsauftrag gilt für die Lehrpersonen der Sonderschulen bereits seit dem laufenden Schuljahr. Die entsprechenden Bestimmungen in der VVo LP sollen daher so schnell als möglich bereinigt und auf Beginn des neuen Schuljahres, d.h. per 1. August 2019, in Kraft gesetzt werden.

Die Änderungen im Berufsauftrag der Kindergartenlehrpersonen führen bei einigen heute auf der Kindergartenstufe der Sonderschulen tätigen Lehrpersonen zu einer tieferen Besoldung, weshalb gegenüber einigen Lehrpersonen Änderungskündigung auszusprechen sind. Da Lehrpersonen der Volksschule unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist nur auf das Ende des Schuljahres gekündigt werden kann, ist für die Änderung der Anstellungsverhältnisse Zeit bis zum 1. August 2020 einzuräumen. Für neu eintretende Kindergartenlehrpersonen soll die Neuregelung jedoch bereits ab kommendem Schuljahr gelten.

4. Kosten

Die Nachführung des Berufsauftrags bei den Kindergartenlehrpersonen der Sonderschulen führt nicht zu Mehrkosten. Da heute teilweise Entschädigungen für die Begleitung in den Pausen und während der Auffangzeiten ausbezahlt werden, ist durch die Aufnahme der Aufgabe in den Berufsauftrag sogar mit einem kleinen Rückgang der Kosten zu rechnen.

5. Veröffentlichung

Die Änderung der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen sind durch die Stadtkanzlei in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport amtlich zu publizieren und in die Erlasssammlung aufzunehmen.

Beilage:

- Beschluss der Zentralschulpflege vom 04.06.2019